



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

Rundschreiben Nr. 6/2018 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Martin Oberhammer

Bruneck, 29.01.2018

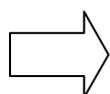
Vereinfachung der INTRA-Meldungen für ig Einkäufe ab 2018

Mit Verordnung des Direktors der Einnahmenagentur vom 25. September 2017 sind Vereinfachungen für die INTRA-Meldung für ig Erwerbe und die erhaltenen ig Dienstleistungen eingeführt worden.

Im Haushaltsgesetz 2017 war ursprünglich die Abschaffung der Intra-Meldungen für die innergemeinschaftlichen Einkäufe vorgesehen, welche aber zuerst um ein Jahr aufgeschoben und dann auch aufgrund der Notwendigkeit zur Übermittlung der statistischen Daten, wieder aufgehoben wurde.

Die Vereinfachungen betreffen wie erwähnt, lediglich die innergemeinschaftlichen (ig) Erwerbe von Waren und die erhaltenen ig Dienstleistungen und können wie folgt zusammengefasst werden:

Die vierteljährliche INTRA-Meldung **für ig Einkäufe und für erhaltene ig Dienstleistungen** wird abgeschafft. Dies gilt jedoch **nicht für Steuerpflichtige**, welche in einem der vier vorhergehenden Kalenderquartalen bei den ig Erwerben die Schwellen von **Euro 200.000** und bei den erhaltenen ig Dienstleistungen die Schwelle von **Euro 100.000** überschritten haben (Schwelle für Einkäufe von Waren und Dienstleistungen ist getrennt zu beachten).



In diesen Fällen ist die Abgabe einer monatlichen Meldung verpflichtend. Für die Klassifizierung der erhaltenen Dienstleistungen soll künftig nur mehr eine fünfstellige Kennzahl anzugeben sein (bisher sechsstellig). Der Intra-Vordruck für die ig Erwerbe und ig Dienstleistungen muss noch überarbeitet werden, bis heute sind diesbezüglich noch keine Hinweise veröffentlicht worden. Die entsprechenden Informationen aus der Abschaffung der trimestralen Meldungen der Einkäufe von Waren und Dienstleistungen besorgt sich die Einnahmenagentur über die trimestrale Meldung der Eingangsrechnungen („spesometro“).

Auch die bisher für die **ig Lieferungen und ig Dienstleistungen** geltenden Schwellen zur vierteljährlichen/monatlichen Meldung von **Euro 50.000** werden beibehalten. Bei der monatlichen Meldung der ig Lieferungen (Intra-1bis) kann der statistische Teil weggelassen werden, wenn in den vorherigen vier Trimestern, die ig Lieferungen die Schwelle von Euro 100.000 nicht überschritten haben (wie schon bisher bei den vierteljährlichen Meldungen).

Die Berechnung der genannten Schwellen bezieht sich immer auf die vier vorhergehenden Trimester. Wenn daher in einem der Trimester die jeweilige Schwelle überschritten wurde, kann

die Vereinfachung nicht mehr angewendet werden und man hat im Laufe des Quartals auf die monatliche Meldung umzusteigen.

Die genannten Schwellen sind jeweils getrennt für die Eingangsumsätze (Intra-2) und Ausgangsumsätze (Intra-1), und getrennt für Güter und für Dienstleistungen zu betrachten.

Beispiel:

Wenn ein Unternehmen im Trimester ig Erwerbe von Waren von mehr als Euro 200.000 durchgeführt hat und ig Dienstleistungen von Euro 10.000 erhalten hat, so muss er die Meldung für die ig Erwerbe monatlich erstellen, für die ig Dienstleistungen bleibt aber trotzdem die Befreiung. Man kann in diesem Fall auch die Meldung für die ig Dienstleistungen erstellen, die Option ist dann aber bindend für die Dauer eines gesamten Jahres.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Vereinfachungen und neuen Schwellen für die INTRA-Meldung für Einkäufe und Verkäufe ab 01. Jänner 2018 zusammengefasst:

Intrastat-Meldung	Geschäfts-vorgang	BISHER Alte Regelung bis 2017	NEU Vereinfachungen ab 2018
INTRA trimestral Einkauf	Einkauf von Waren und Leistungen	trimestrale Meldung bei Geschäftsvorfällen bis Euro 50.000 im Trimester	abgeschafft
Intra monatlich (INTRA 2bis) Einkauf	Einkauf von Waren	monatl. Meldung bei Wareneinkäufen über Euro 50.000 im Trimester	monatl. Meldung bei Wareneinkäufen über Euro 200.000 im Trimester (für statistische Werte)
Intra monatlich (INTRA 2quarter) Einkauf	Einkauf von Dienstleistungen	monatl. Meldung bei Einkäufen von DL über Euro 50.000 im Trimester	monatl. Meldung bei Einkäufen von DL über Euro 100.000 im Trimester (für statistische Werte)
Intra Warenverkäufe (INTRA 1bis)	Verkäufe von Waren	bis zu Euro 50.000 im Trimester = trimestrale Meldung, bei Überschreiten von Euro 50.000 im Trimester = monatliche Meldung	unveränderte Regelung – Angabe der statistischen Werte verpflichtend ab Euro 100.000 im Trimester
Intra Verkäufe Dienstleistungen (INTRA 1quarter)	Verkäufe von Dienstleistungen	bis zu Euro 50.000 im Trimester = trimestrale Meldung, bei Überschreiten von Euro 50.000 im Trimester = monatliche Meldung	unveränderte Regelung

Mit den besten Grüßen
Büro Hartmann Aichner